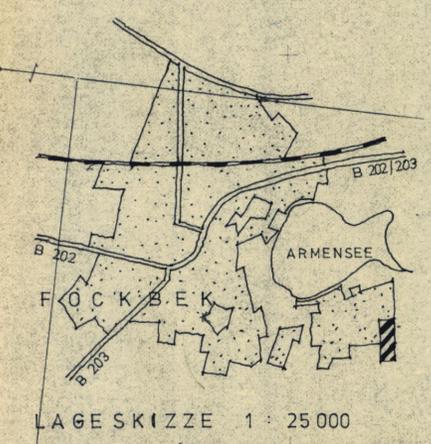


PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Anlieh. Planungsunterlage für den
 Bevölkerung Nr. 14
 Gemeinde Fockbek
 Gemarkung Fockbek, Flur 32
 Maßstab 1:1000
 Ausgefertigt
 Rendsburg, den 12.11.1974
 KATASTERAMT
 im Auftrage
 Flue

Zeichenerklärung :

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
— — — — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (5) BBauG
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§§ 16+17 BauNVO
△	Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	" " "
D	Dachneigung	§ 9 (2) BBauG und § 1 der 1.DVO z.BBauG
— — — — —	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
— — — — —	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1)3. BBauG
— — — — —	Öffentliche Parkflächen	" " " "
— — — — —	Straßenbegrenzungslinie	" " " "
— — — — —	Grünfläche - Spielplatz	§ 9 (1)8. BBauG
— — — — —	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 (1)2. BBauG
● ● ● ● ●	Knick (Wall) mit Pflicht zur Erhaltung	§ 9 (1)16. BBauG
— — — — —	Flächen für Versorgungsanlagen - Trafostation	§ 9 (1)5. BBauG
III. Darstellungen ohne Normcharakter:		
— — — — —	Vorhandene Grundstücksgrenzen	
— — — — —	Flurstücksbezeichnungen	
— — — — —	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
①	Laufende Nr. der Baugrundstücke	
— — — — —	Unterteilung der Straßenverkehrsflächen in Fahrbahn und Gehwege	
△	Sichtdreieck mit Abmessungen in Meter	
F	Fußweg	
6	Maßzahl in Meter	
— — — — —	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
— — — — —	Vorhandener Knick (Wall)	

TEXT (TEIL B)

Dachdeckung mit Pfannen oder Platten in braun, rot oder schwarz.

Die Grundstückseinfriedigungen dürfen eine Höhe von 80 cm über Straßenoberkante nicht überschreiten.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten, Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.

3. Ausfertigung
 Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.11.1972/12.4.1973
 Fockbek, den 25. April 1975
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.6.1974 bis 30.7.1974 nach vorheriger am 19.6.1974 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
 Fockbek, den 25. April 1975
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 12.11.1974 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Rendsburg, den 16.5.1975
 Geb. Buchla Nr. 842/75
 Amtl. Reg.-Verm.-Rat

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.4.1975 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde hiermit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.4.1975 gebilligt.
 Fockbek, den 25. April 1975
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15.10.1975, Az.: II 810 6-2/3104-58.34 (74) - mit Auflagen - erteilt.
 Fockbek, den 16.12.1975
 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.12.1975 erfüllt.
 Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 16.12.1975 bestätigt.
 Fockbek, den 16.12.1975
 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Fockbek, den 16.12.1975
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 16.12.1975 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Fockbek, den 16.12.1975
 Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK
 ÜBER DEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 14
 FÜR DAS GEBIET
 MÜHLENKAMP - OST

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.4.1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet Mühlencamp-Ost bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: